

SP Kanton Zürich Gartenhofstr. 15 8004 Zürich 044 578 10 00 spkanton@spzuerich.ch

Zürich, 24. September 2021

Vernehmlassungsantwort Revision Gesetz Universitätsspital Zürich, Verordnung Spitalräte kantonale Spitäler

Sehr geehrter Frau Regierungsrätin Natalie Rickli Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Kanton Zürich bedankt sich für die Möglichkeit, zur Revision des Gesetzes über das Universitätsspital (USZG) und die neue Verordnung Verordnung über die Spitalräte der kantonalen Spitäler (SRV) Stellung zu nehmen.

Wir äussern uns zuerst im Rahmen einer allgemeinen Würdigung und gehen im Anschluss auf die einzelnen Paragraphen ein.

Allgemeine Würdigung

Die im Jahr 2020 öffentlich bekannt gewordenen Vorkommnisse rund um das Universitätsspital Zürich hatten das Reagieren und Eingreifen von der sich in der Aufsichts- bzw. Oberaufsichtspflicht des USZ befindenden Gremien Regierungsrat und Kantonsrat nötig gemacht.

Die Gesundheitsdirektion einerseits gab einen Bericht bei der Res Publica Consulting in Auftrag, der die aktuelle Aufsichts-, Leitungs- und Führungsstrukturen kritische beurteilt, überprüft und mögliche Massnahmen formuliert. Der Kantonsrat andererseits bildete eine Subkommission der

ABG zur Untersuchung der Vorkommnisse am USZ, was ebenfalls in einen ausführlichen Untersuchungsbericht mit über 70 Empfehlungen mündete. Beide Berichte führten klare Mängel bei den Führungs- und Organisationsstrukturen des USZ zu Tage.

Die SP begrüsst, dass die Gesundheitsdirektion die Erkenntnisse und insbesondere einen Teil der Empfehlungen der beiden Berichte nun als Konsequenz im Rahmen einer Gesetzesrevision des USZG konkret umsetzten will. Wir sind ebenfalls klar der Ansicht, dass es vor allem Anpassungen und Massnahmen im Bereich der Führungs- und Hirarchiestruktur des USZ braucht.

Dir SP befürwortet insbesondere die Stärkung der Spitaldirektion als operative Führung gegenüber den Klinikleitungen und dabei vor allem die umfassende Weisungs-, Kontroll- und Sanktionsbefugnisse und die Ermächtigung der Direktion, die Leiterinnen und Leiter der medizinischen Leistungseinheiten zu ernennen und zu entlassen. Gleichzeitig erachten wir es aber als wichtig, dass der Spitalrat in erforderlichen Situationen auch in das operative Geschäft der Spitaldirektion eingreifen kann.

Richtig finden wir auch, dass die bisher weitgehend unabhängigen Kliniken durch die Direktion enger geführt und in die Verantwortung genommen werden. Zudem ist eine Verbesserung der Transparenz unerlässlich. Interessenbindungen und Nebenbeschäftigungen müssen deshalb offengelegt werden. Hier wollen wir von Seiten der SP jedoch noch weiter gehen und sind der Meinung, dass alle am USZ arbeitenden Kader ihre Interessenbindungen in einem öffentlichen Register transparent aufführen müssen und der Spitalrat gänzlich auf zusätzliche Tätigkeiten verzichtet, welche sich mit der Funktion als Spitalrat nicht vereinen lassen.

Der Kantonsrat als Oberaufsichtsorgan darf nicht geschwächt werden!

Die bisherigen Instrumente des Kantonsrates zur Wahrnehmung der Oberaufsicht müssen unbedingt beibehalten werden. Dazu gehört auch eine Eigentümerstrategie, welche diesen Namen verdient. Wir sind daher nicht der Auffassung, dass die strategischen Grundsätze, die in der Eigentümerstrategie festgehalten sind, reduziert werden können. Wir haben bereits bei der aktuellen Erneuerung der Eigentümerstrategie kritisiert, dass diese weiterhin zu wenig Vorgaben enthält und erweitert werden müsste. Für die SP ist die Eigentümerstrategie eines der wichtigsten Instrumente zur Steuerung und Beaufsichtigung eines kantonseigenen Betriebs und muss daher klar formulierte Strategien enthalten. Nur so können auch mögliche Risiken frühzeitig erkannt und gegebenenfalls politische Massnahmen ergriffen werden.

Die SP stellt sich bekanntlich gegen jegliche Auslagerungen von Betriebsbereichen des USZ bzw. öffentlicher Betriebe in rechtlich eigenständige Einheiten und insbesondere gegen die Überführung solcher in privatrechtliche Gesellschaften; auch Beteiligungen an anderen Unternehmen stehen wir skeptisch gegenüber. Das USZ soll als ganze Einheit in kantonaler Eigentümerschaft und unter Aufsicht des Kantons betrieben werden. Sollte die Möglichkeit von Auslagerungen im Gesetz beibehalten werden, muss der Kantonsrat diese unbedingt weiterhin genehmigen.

Die SP erwartet zudem, dass die GD weiterhin eine Vertretung in den Spitalrat delegiert. Der Regierungsrat ist Eigner des USZ und hat die Funktion als Aufsichtsorgan. Daher ist es unerlässlich, dass die GD als Eigentümervertretung Einsitz im strategischen Gremium (Spitalrat) hat.

Stellungnahme und Anträge zu den einzelnen Paragraphen:

Antrag des Regierungsrates (§)	Antrag SP (§)	Begründung / Kommentar	
Gesetz über das Universitätsspital Zürich			
§ 7 Das Universitätsspital kann mit Genehmigung des Regierungsrates und unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 a. Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten überführen und privatrechtliche Gesellschaften gründen, b. sich an anderen Unternehmen beteiligen.	§7 Das Universitätsspital kann mit Genehmigung des Regierungsrates und unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 1. Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten überführen und privatrechtliche Gesellschaften gründen, 2. sich an anderen Unternehmen beteiligen.	Nach wie vor steht die SP Auslagerungen von jeglichen Betriebsbereichen ablehnend gegenüber. Das USZ soll als ganze Einheit in kantonaler Eigentümerschaft und unter Aufsicht des Kantons betrieben werden. Auch Beteiligungen stehen wir skeptisch gegenüber. Sollte §7 beibehalten werden, muss der Kantonsrat weiterhin Entscheide gemäss §7 lit. a genehmigen (siehe dazu SP - Antrag §8 lit. f).	
§ 8 lit. d. genehmigt die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der einzelnen Mitglieder des Spitalrates,	§8 lit. d. genehmigt die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und einzeln die Mitglieder des Spitalrates,	Da es bei der vergangenen Ersatzwahl (Geschäft 5691) zu Unklarheiten in Bezug auf das Genehmigungsverfahren im Kantonsrat kam, soll dies nun klar formuliert werden.	
§ 8 Ziff. 6 wird aufgehoben.	Neu: § 8 lit. f genehmigt Entscheide gemäss §7 lit. a.	Allfällige Auslagerungen und das Gründen von privatrechtlichen Gesellschaften muss weiterhin auch vom Kantonsrat genehmigt werden. Das USZ ist ein öffentliches Spital und umfasst unter anderem die hochspezialisierte Medizin, die Forschung und Lehre. Als Eigentümer muss der Kantonsrat über Auslagerungen und Betriebsgründung des "eigenen" Unternehmens befinden können.	
§ 9 ¹ Der Regierungsrat beschliesst die Eigentümerstrategie. Diese umfasst Vorgaben insbesondere zu:	§ 9 ¹ Der Regierungsrat verabschiedet die Eigentümerstrategie. Diese umfasst Vorgaben insbesondere zu:	Hier schlagen wir dieselbe Formulierung vor wie in §9 Abs. 3. Einerseits aufgrund der einheitlichen Schreibweise, andererseits zur	

		Verdeutlichung, dass der Kantonsrat diese Strategie in letzter Instanz genehmigt.
§ 9 ¹ lit. f. Infrastruktur,	lit. f. Vorgaben zu einer zweckgebundenen Investitions- und Immobilienplanung (Immobilienstrategie).	Die Vorgabe Infrastruktur ohne weitere detaillierte Ausführungen ist zu wenig klar formulierte. Wir wollen hier die bisherige Regelung beibehalten. In der Eigentümerstrategie muss eine Strategie ersichtlich sein, in welche Richtung das Spital bzw. der Eigentümer (Kanton) in Sachen Investitionen und Immobilien mit dem USZ gehen will. Gerade im Zusammenhang mit der weiteren Digitalisierung im Gesundheitswesen ist dieser Aspekt unserer Meinung nach äusserst wichtig; die Digitalisierung im Gesundheitswesen und den Spitälern verändert in Zukunft auch Nutzung und Bedarf der Immobilien.
§ 9 ¹ lit. g. Finanzen,	lit. g. finanzielle Zielwerte, insbesondere zum Eigenkapital, zur Rendite und zur zulässigen Verschuldung,	Die SP will auch hier die bisherige, ausführlichere Regelung beibehalten.
§ 9 ³ Er verabschiedet den jährlichen Bericht der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion über die Umsetzung der Eigentümerstrategie.	§ 9 ³ Er verabschiedet den jährlichen Bericht der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion über die Umsetzung der Eigentümerstrategie. Neu: § 9 ⁴ Er legt dem Kantonsrat die Eigentümerstrategie, ihre Nachführung und den jährlichen Bericht über deren Umsetzung zur Genehmigung vor.	Auch wenn es sich hier um eine Redundanz handelt, ist es aus Sicht der SP wichtig, dass hier der Prozess der Genehmigung durch den Kantonsrat nochmals klar ersichtlich wird.

§ 9a lit. d. beschliesst über die Verwendung des Gewinns oder die Deckung des Verlusts,	lit. d. verabschiedet () den Antrag zur Verwendung des Gewinns oder zur Deckung des Verlusts zuhanden des Kantonsrates,	Die SP will auch hier die bisherige, ausführlichere Regelung beibehalten. Einerseits aufgrund der einheitlichen Schreibweise und zur Verdeutlichung, dass der Kantonsrat die Verwendung von Gewinn oder der Verlustdeckung in letzter Instanz genehmigt.
§ 9b Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Spitalrates und legt deren Entschädigung fest.	§ 9b Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Spitalrates und legt deren Entschädigung fest. Der Regierungsrat legt die Wahlvorschläge einzeln dem Kantonsrat zur Genehmigung vor.	Da es bei der vergangenen Ersatzwahl (Geschäft 5691) zu Unklarheiten in Bezug auf das Genehmigungsverfahren im Kantonsrat kam, soll dies nun auch hier klar formuliert und nochmals verdeutlicht werden. Siehe dazu auch § 8 lit. d.
§ 9c ² Er beschliesst den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung.	§ 9c ² Der Regierungsrat verabschiedet den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zuhanden des Kantonsrates,	Auch wenn es sich hier um eine Redundanz handelt, ist es aus Sicht der SP wichtig, dass hier nochmals verdeutlicht wird, dass der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zuhanden des Kantonsrates verabschiedet wird und dieser in letzte Instanz genehmigt.
§ 10 ³ Ein Mitglied des Universitätsrates ist im Spitalrat mit beratender Stimme vertreten und hat das Antragsrecht.	§ 10 ³ Die für das Gesundheitswesen zuständige Direktion des Regierungsrates sowie ein Mitglied des Universitätsrates sind im Spitalrat mit beratender Stimme vertreten und haben das Antragsrecht.	Die SP ist klar der Ansicht, dass auch weiterhin eine Vertretung der GD im Spitalrat vertreten sein muss. Der Regierungsrat ist Eigner des USZ und hat hier die Funktion als Aufsichtsorgan. Daher ist es unerlässlich, dass die GD als Vertretung der Eigentümerin Einsitz im strategischen Gremium (Spitalrat) hat. Die GD bzw. der Regierungsrat muss hier auch früh- bzw. rechtzeitig über schwierige Situationen informiert sein und wenn notwendig operativ eingreifen können (siehe § 11d Abs.1). Daher ist ein gesicherter "direkter Draht" der GD zum Spitalrat nur durch die Einsitznahme in diesem gewährleistet.

§ 10a ¹ Die Mitglieder des Spitalrats vermeiden Tätigkeiten, die sich mit ihrer Funktion als Spitalrat nicht vereinen lassen.	§ 10a ¹ Die Mitglieder des Spitalrats gehen keinen Tätigkeiten nach, vermeiden Tätigkeiten, die sich mit ihrer Funktion als Spitalrat nicht vereinen lassen.	Dies muss schärfer formuliert sein: Insbesondere aufgrund von möglichen Interesenskonflikten dürfen Mitglieder des Spitalrates keine weiteren Tätigkeiten ausüben, welche die Unabhängigkeit und die volle Konzentration auf die Interessen des USZ beeinträchtigen könnten. Auch ist somit ausgeschlossen, dass Mitglieder des Spitalrates evtl. eigene geschäftliche Interessen und Vorteile durch den Einsitz im Spitalrat des USZ verfolgen können.
§ 11b. Der Spitalrat lit. g. beschliesst über Beteiligungen und Auslagerungen gemäss § 7 § 11d. ¹ Der Spitalrat übt die unmittelbare Aufsicht über das Universitätsspital aus. In ausserordentlichen Situationen kann er in das operative Geschäft eingreifen.	§ 11b. Der Spitalrat lit. g. beschliesst über Beteiligungen und Auslagerungen gemäss § 7 § 11d. ¹ Der Spitalrat übt die unmittelbare Aufsicht über das Universitätsspital aus. Wenn es die Situation erfordert, kann er in das operative Geschäft eingreifen.	Konsequenz aus dem Antrag der SP zur Streichung von § 7. Die SP steht Auslagerungen von Betriebsbereichen aus dem USZ ablehnend und Beteiligungen skeptisch gegenüber. Die Definition einer ausserordentlichen Situation ist unserer Meinung nach nachgelagert einer erforderlichen Situation. Der Spitalrat soll hier bereits in einem früheren Stadium, wenn eben notwendig, eingreifen können und nicht erst, wenn die Situation bereits ausserordentlichen Status erreicht hat.
§ 11d. ² Der Spitalrat a. sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und ein internes Kontrollsystem,	§ 11d. ² Der Spitalrat a. sorgt für ein angemessenes Risikomanagement, ein Compliancemanagement und ein internes Kontrollsystem,	Empfehlung 32 des Berichts über die Untersuchung zu besonderen Vorkommnissen an mehreren Kliniken des Universitätsspitals Zürich (USZ) der ABG – Subkommission empfiehlt, dass das Corporate Compliance Office entsprechend der Grösse des Unternehmens zu erweitern und zu stärken sei. Zur Erfüllung dieser Empfehlung möchte die SP auch ein Compliance Management im Gesetz verankert haben bzw. den Spitalrat entsprechend dazu verpflichten.

§ 12 ¹ Die Spitaldirektion ist das oberste operative Führungsorgan des Universitätsspitals.	§ 12 ¹ Die Spitaldirektion ist das oberste operative Führungsorgan des Universitätsspitals.	Die SP ist der Ansicht, dass die Spitaldirektion in gewissen Situationen – wenn notwendig – nicht das oberste Führungsorgan sein soll bzw. kann. Wie bei § 11d Abs. 1 von der SP beantragt, soll der Spitalrat in notwendigen Situationen operativ eingreifen können und daher ist auf die explizite Erwähnung der Spitaldirektion als oberstes Führungsorgan im Gesetz zu verzichten.
§ 15a ² Die Interessenbindungen der Mitglieder der Spitaldirektion und der Leiterinnen und Leiter der medizinischen und nicht- medizinischen Leistungseinheiten werden in einem öffentlich zugänglichen Register angegeben.	§ 15a ² Die Interessenbindungen der Mitarbeitenden des Kaders , der Mitglieder der Spitaldirektion und der Leiterinnen und Leiter der medizinischen und nicht- medizinischen Leistungseinheiten werden in einem öffentlich zugänglichen Register angegeben.	Die SP ist der Meinung, dass auch die Mitarbeitenden des Kaders ihre Tätigkeiten für Dritte, ihre Mitgliedschaften und Beteiligungen an Unternehmen in einem öffentlich zugänglichen Register angegeben werden müssen. Die Öffentlichkeit und somit auch die Patientinnen und Patienten des USZ sollen wissen, welche möglichen Interessen die leitenden Personen am USZ haben können und allenfalls mitverfolgen.
Verordnung über die Spitalräte der kantonalen Spitäler (SRV)		
§ 2 ¹ Bei der Wahl der Mitglieder der Spitalräte	§ 2 ¹	Die SP sieht im Bereich Immobilien und
achtet der Regierungsrat darauf, dass im Spital- ratsgremium durch Ausbildung und Berufstätigkeit erworbene Kompetenzen insbesondere in folgen- den Bereichen vereint sind:	h. Immobilien, i. Risikomanagement und Compliance.	Compliance ebenfalls Kompetenzen, welche im Spitalrat vertreten sein müssen.
ratsgremium durch Ausbildung und Berufstätigkeit erworbene Kompetenzen insbesondere in folgen-		

	Das Durschnittsalter aller Mitglieder des Spitalrates darf xx nicht übersteigen.	sein, da der Spitalrat nicht nur aus Personen in oberen Alterssegment bestehen darf.
§ 5 ³ Der Spitalrat führt mindestens alle vier Jahre eine Selbstevaluation durch.	§ 5 ³ Der Spitalrat führt mindestens alle vier Jahre eine Selbstevaluation in Zusammenarbeit mit einer unabhängigen externen Evaluationsstelle durch.	Die SP erachtet es als wichtig, dass die Selbstevaluation in Zusammenarbeit mit einer externen Stelle durchgeführt wird, welche die Festlegung der Kriterien und den Prozess der Selbstevaluation begleitet.
§ 6 ² Er stellt der Gesundheitsdirektion nach Durchführung einer Spitalratssitzung das Sitzungsprotokoll zu.	§ 6 ² Er stellt der Gesundheitsdirektion nach Durchführung einer Spitalratssitzung und nach Durchführung einer Ausschusssitzung des Spitalrats das Sitzungsprotokoll zu.	Gewisse Themen werden insbesondere in den Ausschüssen des Spitalrates besprochen und diskutiert. Daher ist es wichtig, dass die GD auch die Protokolle der jeweiligen Ausschusssitzungen erhält.
§ 7 ² Sie legen in einem öffentlich zugänglichen Register offen: Beteiligungen über 20% an Dritten, die als Leistungserbringer für das Spital oder als Leistungsfinanzierer, Konkurrent oder Leistungsabnehmer des Spitals in Frage kommen,	§ 7 ² Sie legen in einem öffentlich zugänglichen Register offen: Beteiligungen über 20% an Dritten, die als Leistungserbringer für das Spital oder als Leistungsfinanzierer, Konkurrent oder Leistungsabnehmer des Spitals in Frage kommen,	Die SP ist klar der Meinung, dass die Mitglieder des Spitalrates grundsätzlich Beteiligungen an entsprechenden Dritten offenlegen muss. Auch bei Beteiligungen unter 20% sind Interessenskonflikte möglich.

Solidarische Grüsse,

SP Kanton Zürich